Richtlinie über die Förderung der Kultur in der Gemeinde Großefehn

vom 14.12.2023

Präambel

Mit dieser Richtlinie verfolgt die Gemeinde Großefehn das Ziel, die im Gemeindegebiet vorhandene Vielfalt im Bereich der Kultur- und Heimatpflege zu erhalten und zu fördern. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Die Richtlinie über die Förderung der Kultur der Gemeinde Großefehn dient der Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die zur Verwirklichung eines attraktiven und kreativen Kulturangebotes für alle Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde und darüber hinaus beitragen.

1.2 Gefördert werden insbesondere öffentliche Veranstaltungen und Projekte aber auch Investitionen in die Infrastruktur in den Bereichen Kultur, Kunst und Heimat- und Brauchtumspflege.

1.3 Allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, sowie rein gewerbliche Projekte und Maßnahmen werden nicht gefördert.

2 Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind in der Gemeinde Großefehn ansässige Vereine, Verbände und Initiativen, die durch ihre Projekte, Veranstaltungen oder Aktivitäten das kulturelle Leben in der Gemeinde Großefehn mitgestalten und entwickeln und/oder sich im Wesentlichen für die Pflege und Erhaltung der Heimat, des Brauchtums und der regionalen Geschichte einsetzen und nicht gewinnorientiert arbeiten.

3 Art und Höhe der Förderung

3.1 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.

3.3 Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 1.000 €.

3.4 Eine Erhöhung der förderfähigen Kosten zieht keine Erhöhung des Förderbetrages nach sich.

3.5 Eine Förderung ist immer eine Anteilsfinanzierung und setzt angemessene Eigenmittel, die Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (z. B. Bund, Land, Verbände, Sponsoring) und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder usw.) voraus.

3.6 Bei der Öffentlichkeitsarbeit oder Publikation des geförderten Projektes bzw. der geförderten Maßnahme ist die Gemeinde Großefehn als Zuwendungsgeber zu nennen.

4 Förderverfahren

4.1 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Nachläufer werden als fristgerecht behandelt, sofern noch Kulturfördermittel zur Verfügung stehen.

4.2 Der Förderantrag muss
- eine ausführliche Beschreibung des Projektes bzw. der Maßnahme,
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan und
- die beantragte Fördersumme

enthalten.

4.3 Über die Förderanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung durch den Ausschuss für Bildung, Jugend, Senioren, Sport, Soziales und Kultur.

4.4 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Projekt noch nicht durchgeführt bzw. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Sollte es absehbar sein, dass eine Bewilligung nicht rechtzeitig vor Projekt- bzw. Maßnahmebeginn erfolgen kann, ist die Beantragung einer Zustimmung zum vorzeitigen Projekt- bzw. Maßnahmebeginn möglich. Dieser Antrag ist rechtzeitig und schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Beginn kann keine Zusage für eine spätere Bewilligung eines Förderbetrages abgeleitet werden.

5 Nachweis der Verwendung

5.1 Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist der Gemeindeverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung des Förderbetrages nachgewiesen wird.

5.2 Die Auszahlung der dem Antragsteller tatsächlich zustehenden Förderung erfolgt umgehend nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises auf das angegebene Konto des Antragstellers.

5.2 Nicht verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

5.3 Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
- das Projekt oder die Maßnahme nicht in der beantragten Form durchgeführt wurde,
- der Nachweis nicht oder unvollständig vorgelegt wurde oder
- der Förderbetrag zweckentfremdet verwendet wurde.

6 Inkrafttreten

6.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Großefehn, 14.12.2023

Adams
Bürgermeister